Handbuch Vollzug Bauhauptgewerbe und Gleisbau

Schweizerische Paritätische Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (SVK)

Version: 1.3

Datum: 16.10.2026

Änderungsmanagement

Version	Datum	Bearbeiter/in	Ziffer(n)	Kurzbegründung
1.2	14.10.2026	Madalena de Faria	4.2, 4.3, 4.5, 5.1 - 5.3, Glossar, Sigel, Abkürzungen	Vereinfachung mit Praxisbeispielen; Querverweis; Anpassung GAV Personalverleih; neue Übersichten Sigel und Abkürzungen
1.3	16.10.2026	Sandra Umiker	1.3, 2.4, 2.9, 3.4, 7.4, 10.2	Ergänzen neue Codes 79 und 91; Präzisierungen zur ISAB-Plattform, Beschreibung der Entstehung der GAV-Bescheinigungsergebnisse
1.4	30.10.2026	Sandra Umiker	3.4, 7.1	Präzisieren Ausführungen zu ISAB

Ältere Einträge siehe Änderungshistorie am Ende des Dokuments.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

1.1 Zweck des Handbuchs 1

1.2 Gesamtarbeitsvertragliche Grundlagen 1

1.3 Kurzbeschreibung der Vollzugsorganisationen im Bauhauptgewerbe und Gleisbau 2

2. Die Unterstellung unter einen Gesamtarbeitsvertrag 4

2.1 Weshalb und wie wird ein Betrieb einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt? Wer ist für den Unterstellungsentscheid zuständig? 4

2.2 Wann ist ein Betrieb dem LMV unterstellt? 5

2.3 Was ist ein Unterstellungscode? Was ist ein Abklärungscode? 6

2.4 Was bedeuten die Unterstellungs- und Abklärungscodes? 6

2.5 Wann und wie wird der persönliche Unterstellungsbereich geprüft? 7

2.6 Was ist ein echter und was ist ein unechter Mischbetrieb? 7

2.7 Was ist der Unterschied zwischen Betrieb und Betriebsteil? 8

2.8 Wie wird überprüft, ob die Zweigniederlassung oder Filiale weiterhin besteht? 9

2.9 Wer rechnet Parifonds Bau- bzw. GAV FAR-Beiträge ab? 9

3. IT-Systeme im Vollzug Bauhauptgewerbe und Gleisbau 10

3.1 portal bau 10

3.2 CRM FAR 10

3.3 Vollzugstool/Baticontrol 11

Firmenplattform 11

3.4 ISAB-Plattform 11

3.5 SECO FlaM-Schnittstelle 12

3.6 Datenfluss zwischen den IT-Systemen 12

4. Welche Kontrollen führen die PBK durch und was wird dabei geprüft? 12

4.1 Lohnbuchkontrolle 13

4.2 Personalverleihkontrolle 14

4.3 Baustellenkontrolle 14

4.4 Entsendekontrolle 15

4.5 Kontrolle von ausländischen Selbständigerwerbenden 16

5. Welche Aufgaben hat das Beitragsinkasso des Parifonds Bau 17

5.1 Beitragsinkasso bei LMV- und GAV Gleisbau-unterstellten Betrieben 17

5.2 Beitragsinkasso bei Entsendebetrieben und ausländischen Selbständigerwerbenden 18
5.3 Personalverleihbetriebe, welche nicht dem GAV Personalverleih unterstehen 18
5.4 Was ist der Unterschied zwischen dem Beitragsinkasso des Parifonds Bau und der Stiftung FAR? 19
5.5 Arbeitgeberkontrollen (AGK) der Stiftung FAR 20
5.6 Arbeitgeberkontrollen (AGK) des Parifonds Bau 21
6. Leistungen des Parifonds Bau 21
6.1 Welche Bildungsbereiche unterstützt der Parifonds Bau? 21
6.2 Für welche Kurse und Ausbildungen besteht kein Leistungsanspruch? 22
6.3 Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für Bildungsleistungen erfüllt sein? 22
6.4 Wie hoch ist der Leistungsumfang und wie wird dieser berechnet? 23
6.5 Wer kann Leistungsgesuche einreichen und wie werden diese geprüft? 23
6.6 Welche Fristen gelten für die Einreichung von Leistungsgesuchen? 24
6.7 Wie werden Kurse und Bildungsanbieter anerkannt? 24
6.8 Wie kann gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle vorgegangen werden (Rekursmittel)? 24
6.9 Was gilt bei Kürzungen, Rückforderungen und Rekursen? 24
6.10 Warum unterstützt der Parifonds Bau Weiterbildungen im Baugewerbe? 25
6.11 Welche Rolle spielt der Parifonds Bau bei der Arbeitssicherheit? 25
6.12 Wie unterstützt der Parifonds Bau den Berufsnachwuchs? 25
7. Informationssystem Allianz Bau (ISAB) 25
7.1 Was ist ISAB und welche Organisationen stehen dahinter? 25
7.2 Welche Aufgabe hat ISAB? 26
7.3 Welche Betriebe werden auf ISAB eingeliefert? 26
7.4 Welche Informationen beinhaltet die ISAB GAV-Bescheinigung? Wofür wird diese verwendet? 27
7.5 Welche Informationen beinhaltet die ISAB Card? Wofür wird diese verwendet? 30
7.6 Welche Reportings können bei ISAB generiert werden? 30
8. Arbeitsgemeinschaft Vollzug Bauhauptgewerbe (ARVB) 31
8.1 Was ist die ARVB? Wie ist die ARVB organisiert? 31
8.2 Welche Aufgaben hat die ARVB? 32
8.3 Wer ist Teil des ARVB-Betriebsteams? 32

8.4 Wer ist Teil der ARVB-Geschäftsführenden? 32
8.5 Wer ist Teil der ARVB-Steuerung? 32
9. Interessengemeinschaft Paritätische Berufskommissionen (IG PBK) 32
9.1 Was ist die IG PBK? Wie ist die IG PBK organisiert? 32
9.2 Welche Aufgaben hat die IG PBK? 33
10. Weitere Organisationen im Vollzug 33
10.1 SECO 33
10.2 Andere Branchen mit AVE GAV 34
10.3 Die Zusammenarbeit mit Kontrollvereinen 36
Glossar 37
Sigel 40
Abkürzungen 40

1. Einleitung

Dieses Handbuch beschreibt die Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vollzugsorganisationen im Bauhauptgewerbe und im Gleisbau. Der Schwerpunkt liegt auf dem Bauhauptgewerbe. Auf den Gleisbau wird nur dort Bezug genommen, wo Abweichungen zum Bauhauptgewerbe bestehen.

1.1 Zweck des Handbuchs

Das Handbuch richtet sich an Mitarbeitende im Vollzugsumfeld des Bauhauptgewerbes. Es vermittelt die Grundlagen der Vollzugstätigkeit, das Zusammenspiel der Organisationen sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Stellen.

1.2 Gesamtarbeitsvertragliche Grundlagen

Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV): Der LMV wird zwischen dem SBV als Arbeitgeberorganisation einerseits und den Gewerkschaften Unia und Syna als Arbeitnehmerorganisationen andererseits abgeschlossen (gemeinsam «Vertragsparteien» oder «Trägerorganisationen» genannt). Für den LMV wird beim Bundesrat jeweils von den Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt. Dadurch ist der LMV für sämtliche Betriebe anwendbar, die im Geltungsbereich des Bauhauptgewerbes tätig sind, unabhängig von einer Mitgliedschaft beim SBV.

Die Vertragsparteien des LMV haben die SVK mit der Anwendung und Durchsetzung des LMV beauftragt. Die operative Kontrolltätigkeit besorgen die 25 lokalen PBK sowie die PK-UT (nachfolgend gemeinsam «PBK»). Die dem LMV unterstellten Betriebe und Arbeitnehmenden sind beitragspflichtig gegenüber dem Parifonds Bau.

Der LMV gilt jeweils für eine befristete Vertragsdauer. Nach Ablauf dieser Dauer wird der nächste LMV ausgehandelt. Der aktuelle LMV gilt bis 31. Dezember 2031.

Gesamtarbeitsvertrag für den Gleisbau (GAV Gleisbau): Der GAV Gleisbau wird zwischen dem SBV und der Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer (VSG) als Arbeitgeberorganisationen einerseits und den Gewerkschaften Unia und Syna als Arbeitnehmerorganisationen andererseits abgeschlossen (gemeinsam «Vertragsparteien» oder «Trägerorganisationen» genannt). Für den GAV Gleisbau wird beim Bundesrat jeweils von den Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt. Dadurch ist der GAV Gleisbau für sämtliche Betriebe anwendbar, die im Geltungsbereich des Gleisbaus tätig sind, unabhängig von einer Mitgliedschaft beim SBV und/oder bei der VSG.

Die Vertragsparteien des GAV Gleisbau haben die SPK Gleisbau mit der Anwendung und Durchsetzung des GAV Gleisbau beauftragt. Sie ist für die Durchführung der Kontrolltätigkeit in der ganzen Schweiz zuständig. Die dem GAV Gleisbau unterstellten Betriebe und Arbeitnehmenden sind beitragspflichtig gegenüber dem Parifonds Bau.

Gesamtarbeitsvertrag für Baukader (Poliere und Werkmeister) (Baukadervertrag): Der Baukadervertrag wird zwischen dem SBV als Arbeitgeberorganisation einerseits und Baukader Schweiz, der Gewerkschaft Unia sowie der Gewerkschaft Syna als Arbeitnehmerorganisationen andererseits abgeschlossen (gemeinsam «Vertragsparteien» oder «Trägerorganisationen» genannt). Der Baukadervertrag ist nicht allgemeinverbindlich erklärt. Er gelangt deshalb grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende einer Trägerorganisation des Baukadervertrags angeschlossen sind.

Mangels Allgemeinverbindlicherklärung gibt es keinen Vollzug des Baukadervertrags durch eine Paritätische Kommission. Die dem Baukadervertrag unterstellten Arbeitnehmenden (v. a. Poliere und Werkmeister) sind jedoch beitragspflichtig gegenüber dem Parifonds Bau und der Stiftung FAR.

Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt (GAV FAR): Der GAV FAR wird zwischen dem SBV als Arbeitgeberorganisation einerseits und den Gewerkschaften Unia und Syna als Arbeitnehmerorganisationen andererseits abgeschlossen (gemeinsam «Vertragsparteien» oder «Trägerorganisationen» genannt). Für den GAV FAR wird beim Bundesrat jeweils die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt. Dadurch ist der GAV FAR für sämtliche Betriebe anwendbar, die in seinem Geltungsbereich tätig sind (Bauhauptgewerbe und Gleisbau), unabhängig von einer Mitgliedschaft beim SBV.

Die Vertragsparteien des GAV FAR haben die Stiftung FAR mit der Anwendung und Durchsetzung des GAV FAR beauftragt. Sie ist für das Beitragsinkasso und die Leistungsausrichtung in der ganzen Schweiz zuständig, mit Ausnahme des Kantons Wallis und eines Teils des Kantons Waadt. Die dem GAV FAR unterstellten Betriebe und Arbeitnehmenden sind gegenüber der Stiftung FAR beitragspflichtig.

1.3 Kurzbeschreibung der Vollzugsorganisationen im Bauhauptgewerbe und Gleisbau

SVK: Die SVK ist die nationale Vollzugsorganisation im Bauhauptgewerbe. Sie erlässt allgemeine Weisungen zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben durch die lokalen PBK und zu deren Berichterstattung. Die SVK koordiniert den Vollzug im Bauhauptgewerbe und ist die zentrale Ansprechorganisation für Drittorganisationen.

PBK: Die lokalen PBK prüfen die Durchsetzung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV einschliesslich der Anhänge und Zusatzvereinbarungen. Sie führen Kontrollen bei Schweizer Betrieben, Personalverleihbetrieben, Entsendebetrieben und ausländischen Selbständigerwerbenden durch, soweit diese in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind oder dorthin Personal verleihen.

PK-UT: Die Paritätische Berufskommission Untertagbau (PK-UT) ist für die Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle der Zusatzvereinbarung zum LMV für Untertagbauten «Untertagvereinbarung», Anhang 10 zum LMV, zuständig. Diese Zusatzvereinbarung gilt für alle Betriebe, die Untertagbauten im Geltungsbereich des LMV ausführen. Als Untertagbauten gelten Tunnel, Stollen, Kavernen, Schächte und Rohrvortriebe, die bergmännisch unter der Erdoberfläche erstellt, erweitert oder saniert werden, unabhängig von der Ausbruchsmethode sowie der Innenausbau von Tagbauten und der Ausbruch, die Verkleidung und der Innenausbau in der Deckelbauweise. Arbeiten im Untertagbereich werden häufig in Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ausgeführt. Die PK-UT kontrolliert diese ARGE und deren Einhaltung der Untertagvereinbarung.

SPK Gleisbau: Die SPK Gleisbau ist für den Vollzug des GAV Gleisbau zuständig. Sie ist zentrale Ansprechorganisation für Drittorganisationen und führt Kontrollen bei Schweizer Betrieben, Personalverleihbetrieben, Entsendebetrieben und ausländischen Selbständigerwerbenden durch, soweit diese in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind oder dorthin Personal verleihen.

Parifonds Bau: Der Parifonds Bau ist der paritätische Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes. Er erhebt Beiträge von beitragspflichtigen Betrieben und Arbeitnehmenden und richtet Leistungen aus, insbesondere zur Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie weiterer reglementarisch vorgesehener Zwecke.

Stiftung FAR: Die Stiftung FAR ist für den Vollzug des GAV FAR zuständig. Dieser bezweckt die Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts von Arbeitnehmenden im Bauhauptgewerbe und Gleisbaugewerbe. Die Stiftung FAR ist sowohl für das Beitragsinkasso als auch die Leistungserbringung zuständig.

ARVB: Die Arbeitsgemeinschaft Vollzug Bauhauptgewerbe (ARVB) setzt sich aus den Vollzugsorganisationen des LMV, GAV Gleisbau und GAV FAR zusammen. Die ARVB bezweckt das Erreichen und Aufrechterhalten von qualitativ hochwertigen Daten auf der

Basis des UID-Registers, die eine eindeutige Identifikation der im Bauhauptgewerbe und Gleisbau tätigen Organisationseinheiten ermöglichen. Die ARVB besteht aus:

- Steuerung (Vertretungen der Vertragsparteien)
- ARVB Geschäftsführende
- ARVB Betriebsteam

Die Aufgaben der ARVB werden in Kap. 8 «Arbeitsgemeinschaft Vollzug Bauhauptgewerbe (ARVB)» erläutert.

ISAB: Das Informationssystem Allianz Bau (ISAB) ist ein paritätisch organisierter Verein, welcher die Publikation von Informationen aus dem Vollzug verschiedener Branchen bezweckt. ISAB hat eine eigene Geschäftsstelle und bietet drei Produkte an:

- ISAB-Plattform
- GAV-Bescheinigung (Ausstellerin ist die zuständige PBK)
- ISAB Card

Die Aufgaben von ISAB werden in Kap. 7 «Informationssystem Allianz Bau (ISAB)» erläutert.

IG PBK: Die Interessengemeinschaft Paritätische Berufskommissionen (IG PBK) ist ein Zusammenschluss von paritätischen Berufskommissionen verschiedener Branchen. Sie führt in der Regel dreimal pro Jahr eine Sitzung durch, an welcher diverse Themen traktandiert und besprochen werden. Die Geschäftsstelle der IG PBK wird von der ZPK Reinigung geführt.

Die Aufgaben der IG PBK werden in Kap. 9 «Interessengemeinschaft Paritätische Berufskommissionen (IG PBK)» erläutert.

2. Die Unterstellung unter einen Gesamtarbeitsvertrag

2.1 Weshalb und wie wird ein Betrieb einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt? Wer ist für den Unterstellungsentscheid zuständig?

Ob ein Betrieb unterstellt ist, wird zunächst durch die Vollzugskoordinationsstelle bei der Stiftung FAR (VZK) geprüft. Dieser Prozess heisst Firmenabklärung. Die VZK prüft, ob ein Betrieb in den räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich des LMV und des GAV FAR fällt. Dazu werden unter anderem öffentlich zugängliche Informationen wie Handelsregisterauszug und Website berücksichtigt.

Entdeckt eine PBK in ihrem Tätigkeitsgebiet einen Betrieb ohne Unterstellungscode, meldet sie den Betrieb der VZK zur Abklärung.

Dem Betrieb wird zudem eine Selbstdeklaration (SD) zugestellt. Darin gibt er an, wie viele Arbeitnehmende er beschäftigt und in welchen Branchen er tätig ist. Wird die SD ausgefüllt retourniert, berücksichtigt die VZK deren Inhalt bei der Firmenabklärung. Wird die SD nicht retourniert, entscheidet die VZK auf Basis der öffentlich zugänglichen Informationen.

Die VZK erstellt einen Entscheidvorschlag zur Unterstellung des Betriebs unter den LMV. Dieser wird von der zuständigen PBK geprüft und genehmigt oder abgewiesen. Ziel ist eine kongruente Unterstellung unter den LMV und den GAV FAR, sofern keine sachlichen Gründe für eine Unterscheidung bestehen (z. B. Betontrenngewerbe, soweit im GAV FAR nicht allgemeinverbindlich erklärt).

Die VZK führt die Firmenabklärung für sämtliche Betriebe in der gesamten Schweiz durch, mit Ausnahme der Betriebe im Kanton Wallis. Die Betriebe im Kanton Wallis werden direkt von der PBK Wallis geprüft und unterstellt.

Hinweis: Diese Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Unterstellung unter den GAV Gleisbau.

2.2 Wann ist ein Betrieb dem LMV unterstellt?

Ein Betrieb ist dem LMV unterstellt, wenn sein Gepräge im Bauhauptgewerbe liegt und der räumliche, betriebliche und persönliche Geltungsbereich erfüllt sind (Art. 1 bis 5 LMV 2026):

Räumlicher Geltungsbereich: Der LMV gilt für das gesamte Gebiet der Schweiz.

Betrieblicher Geltungsbereich: Der LMV gilt für in- und ausländische in der Schweiz tätige Betriebe bzw. Betriebsteile, Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen, wenn deren Haupttätigkeit, d. h. ihr Gepräge, im Bereich des Bauhauptgewerbes liegt.

Persönlicher Geltungsbereich: Der LMV gilt für alle beschäftigten Arbeitnehmenden, welche auf Baustellen und in Hilfsbetrieben der Baubetriebe tätig sind, mit Ausnahme von: Polieren und Werkmeistern; dem leitenden Personal; dem technischen und administrativen Personal; dem Kantinen- und Reinigungspersonal.

Hinweis: Der räumliche, betriebliche und persönliche Geltungsbereich ist auch für die Unterstellung unter den GAV Gleisbau und den GAV FAR massgebend. Die

Voraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des GAV Gleisbau bzw. des GAV FAR.

2.3 Was ist ein Unterstellungscode? Was ist ein Abklärungscode?

Unterstellungscode:

Der Unterstellungscode wird vergeben, wenn die zuständige Vollzugsorganisation (Stiftung FAR, PBK, SPK Gleisbau) die Zuordnung eines Betriebs zu einem allgemeinverbindlich erklärten (AVE) GAV vornimmt. Der Unterstellungscode dient der eindeutigen administrativen Zuordnung für Kontrollen und Beitragspflichten. Der Unterstellungscode wird branchenübergreifend für AVE GAV verwendet.

Abklärungscode:

Der Abklärungscode markiert, dass eine Unterstellungsprüfung eingeleitet ist, noch läuft oder mit einem bestimmten Ergebnis abgeschlossen wurde. Der Abklärungscode informiert über den aktuellen Stand in einer Unterstellungsprüfung.

2.4 Was bedeuten die Unterstellungs- und Abklärungscodes?

Unterstellungscodes

U-Code	Bezeichnung
99	Kein Unterstellungscode zugewiesen
50	Gesamter Betrieb unterstellt
70	Teilunterstellt (Mischbetrieb)
79	Teilunterstellter Betrieb ohne unterstellte Mitarbeiter, aktiv im GAV
89	Betrieb ohne unterstellte Mitarbeiter, aktiv im GAV
90	Unternehmen nicht unterstellt
91	Gelöschter Betrieb
80	Personalverleih aktiv im GAV
85	Personalverleih nicht aktiv im GAV

Abklärungscodes

A-Codes	Bezeichnung
00	Keine Abklärung aktiv
09	Neugründung; Start Abklärung 9 Monate nach Gründung
10	Abklärung betreffend Unterstellung
11	Abklärung betreffend Liquidation
20	Abklärung zur Wiedererwägung aktiv

30	Rekursverfahren aktiv
40	Juristisches Verfahren aktiv

2.5 Wann und wie wird der persönliche Unterstellungsbereich geprüft?

Hinweis: Der persönliche Geltungsbereich wird im Rahmen der Firmenabklärung nicht geprüft. In diesem Schritt werden ausschliesslich der räumliche und betriebliche Geltungsbereich abgeklärt. Ob einzelne Arbeitnehmende gegenüber dem Parifonds Bau oder der Stiftung FAR beitragspflichtig sowie leistungsberechtigt sind, ist im Rahmen des Beitragsinkassos bzw. der Leistungsausrichtung zu prüfen.

Da der Parifonds Bau neben dem Beitragsinkasso des LMV und des GAV Gleisbau auch für das Beitragsinkasso des Baukadervertrags zuständig ist, sind auch Arbeitnehmende beitragspflichtig, die in den persönlichen Geltungsbereich des Baukadervertrags fallen (insbesondere Poliere und Werkmeister).

Die PBK überprüfen die persönliche Unterstellung im Rahmen eines Kontrollverfahrens. Nur wer dem persönlichen Geltungsbereich des LMV bzw. des GAV Gleisbau unterstellt ist, kann in dem Kontrollverfahren mitberücksichtigt werden.

2.6 Was ist ein echter und was ist ein unechter Mischbetrieb?

Wenn ein Betrieb in mehreren Branchen tätig ist, so wird zwischen Mischbetrieben ohne eigenständige Betriebsteile (sog. unechte Mischbetriebe) und solchen mit eigenständigen Betriebsteilen (sog. echte Mischbetriebe) unterschieden (Art. 3 LMV). Ein eigenständiger (oder selbstständiger) Betriebsteil bezeichnet eine organisatorische Untereinheit innerhalb eines Unternehmens, die eine so starke wirtschaftliche und organisatorische Unabhängigkeit besitzt, dass sie in Bezug auf Gesamtarbeitsverträge (GAV) wie ein separater Betrieb behandelt wird.

Für unechte Mischbetriebe des Bauhauptgewerbes gilt der Grundsatz der Tarifeinheit (Code 50). Sowohl einzelne branchenfremde Arbeitnehmende wie auch ganze branchenfremde Abteilungen sind dabei dem LMV unterstellt.

Echte Mischbetriebe weisen zwei oder mehrere eigenständige Betriebsteile auf (Code 70). Auf den Betriebsteil mit Tätigkeitsbereich im Bauhauptgewerbe und sämtliche dort tätigen Arbeitnehmenden wird der LMV angewendet. Auf den selbständigen, branchenfremden Betriebsteil und alle dort tätigen Arbeitnehmenden wird der GAV für die entsprechende Branche angewendet.

2.7 Was ist der Unterschied zwischen Betrieb und Betriebsteil?

Grundsätzlich kennt der LMV das Hauptsitzprinzip. Das bedeutet, dass der Hauptsitz und sämtliche Zweigniederlassungen und Filialen am Ort des Hauptsitzes zu prüfen und beitragspflichtig sind.

Die Betriebe haben jedoch die Möglichkeit, nicht nur ihren Hauptsitz auf der ISAB-Plattform zu führen, sondern die explizite Führung von Zweigniederlassungen und Filialen zu beantragen, womit ihnen auch der Bezug von GAV-Bescheinigungen und ISAB Cards auf Zweigniederlassungs- oder Filialebene ermöglicht wird. Das bedeutet, dass diese Zweigniederlassungen und Filialen auch in den IT-Systemen im Bauhauptgewerbe (CRM FAR, portal bau, Vollzugstool von Baticontrol) separat geführt werden.

Damit Zweigniederlassungen und Filialen als eigenständige Einheiten auf der ISAB-Plattform erfasst werden können, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Neutrales oder positives GAV-Bescheinigungsergebnis des den Antrag einreichenden Hauptsitzes gemäss ISAB per Antragsdatum (GAV-Bescheinigung ist dem Antrag beizulegen);
- Beschäftigung von LMV-unterstelltem Personal am Ort der Zweigniederlassung oder Filiale;
- Bereitschaft, die lokale/regionale Beschäftigung vorgenannten Personals durch Nachweise über die Zahlung an die kantonale Familienausgleichskasse und/oder weitere Unterlagen zu belegen;
- Anerkennung der Vollzugszuständigkeit der am Ort der Zweigniederlassung oder Filiale geographisch zuständigen PBK.

Die Abbildung von Zweigniederlassungen oder Filialen auf der ISAB-Plattform und in den IT-Systemen im Bauhauptgewerbe ist dauerhaft. Sie wird nur bei Vorliegen eines der nachfolgenden Gründe widerrufen:

- HR-Löschung (bei Zweigniederlassungen);
- Aufgabe der Filiale;
- Keine weitere Beschäftigung von LMV-unterstelltem Personal am Standort der Zweigniederlassung oder Filiale (wird im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle durch die Stiftung FAR geprüft);
- Kündigungsmöglichkeiten durch PBK gemäss unterzeichnetem Antragsformular.

Für eine neu aufzunehmende Zweigniederlassung oder Filiale muss der Betrieb den ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Antrag mit allen verlangten Unterlagen bei der PBK am Hauptsitz einreichen. Die PBK am Hauptsitz des Betriebs prüft den Antrag (Bewilligung oder Ablehnung). Die formelle Übertragung der Kontroll- und

Entscheidungszuständigkeit an die PBK am Ort der Zweigniederlassung oder Filiale wird separat in einer Vereinbarung zwischen der PBK am Hauptsitz des Betriebs und der PBK am Ort der Zweigniederlassung oder Filiale geregelt.

Hinweis: Für Zweigniederlassungen und Filialen werden folgende Unterstellungscodes gesetzt:

- Wenn Hauptsitz Code 50: Zweigniederlassung/Filiale Code 50 ab Datum der Erfassung der Zweigniederlassung/Filiale
- Wenn Hauptsitz Code 70: Zweigniederlassung/Filiale Code 70 ab Datum der Erfassung der Zweigniederlassung/Filiale

2.8 Wie wird überprüft, ob die Zweigniederlassung oder Filiale weiterhin besteht?

Die Stiftung FAR prüft im Rahmen ihrer Arbeitgeberkontrollen mit einem Zusatzblatt, ob die Zweigniederlassung oder Filiale weiterhin aktiv ist. Dabei wird konkret am Stichtag (d. h. am Tag der Arbeitgeberkontrolle) geprüft, ob mindestens ein Arbeitsvertrag für einen Arbeitnehmenden mit Arbeitsort/Einsatzort bei der Zweigniederlassung oder Filiale vorliegt (ebenfalls am Stichtag der Kontrolle). Es ist dabei nicht entscheidend, ob die FAR-Beiträge über den Hauptsitz oder die Zweigniederlassung oder Filiale abgerechnet werden.

2.9 Wer rechnet Parifonds Bau- bzw. GAV FAR-Beiträge ab?

Dem LMV und dem GAV Gleisbau unterstellte Betriebe sind verpflichtet, für das vom persönlichen Geltungsbereich betroffene Personal (inkl. Baukadervertrag) Parifonds Bau Beiträge abzurechnen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge). Weiter sind GAV FAR unterstellte Betriebe verpflichtet, für das vom persönlichen Geltungsbereich betroffene Personal GAV FAR-Beiträge abzurechnen. Grundsätzlich werden sowohl Parifonds Bau als auch GAV FAR-Beiträge über den Hauptsitz abgerechnet.

Es besteht aber die Möglichkeit, dass ein Betrieb Zweigniederlassungen und Filialen separat führen lassen kann. Dies erfolgt auf Antrag des Betriebs bei der zuständigen PBK. Wenn nun eine Zweigniederlassung oder Filiale separat geführt wird, so kann der Betrieb aber weiterhin beim Parifonds Bau sämtliche Arbeitnehmende über den Hauptsitz melden. Es besteht keine Verpflichtung zur separaten Beitragsabrechnung für die Zweigniederlassung oder Filiale.

Es ist zu beachten, dass Verfehlungen gegenüber dem Parifonds Bau und/oder der Stiftung FAR sowohl beim Hauptsitz als auch bei der Zweigniederlassung oder Filiale in der GAV-Bescheinigung abgebildet werden. Eine Verfehlung auf der Zweigniederlassung

erzeugt somit auch auf dem Hauptsitz eine negative GAV-Bescheinigung und umgekehrt. Dass eine Zweigniederlassung oder Filiale bezüglich der Einhaltung des LMV von der PBK am Ort der Zweigniederlassung oder Filiale kontrolliert wird, hat keine Auswirkungen auf den Parifonds Bau und/oder die Stiftung FAR, welche in der Regel den Gesamtbetrieb berücksichtigen.

3. IT-Systeme im Vollzug Bauhauptgewerbe und Gleisbau

3.1 portal bau

Das «portal bau» ist eine webbasierte Plattform, welche über das Internet erreichbar ist. Das «portal bau» wird im Auftrag der Parifonds Bau und der Stiftung FAR durch die Consimo-IT betrieben und basiert technologisch auf ServiceNow.

Im «portal bau» können sich die Kunden der nachfolgend beschriebenen Bereiche für die Zusammenarbeit einloggen.

Parifonds Bau Beiträge
Für die Erhebung der Parifonds-Beiträge wird die Erfassung der Lohndeklaration durch die Betriebe im «portal bau» verlangt (vgl. Kap. 5. Welche Aufgaben hat das Beitragsinkasso des Parifonds Bau). Das Case-Management für Support und Fragen läuft ebenfalls über das Portal.

Parifonds Bau Leistungen
Für den Erhalt von Leistungen zur Förderung von Aus- und Weiterbildungen können die Betriebe über das «portal bau» Gesuche dazu einreichen (vgl. Kap. 6. Leistungen des Parifonds Bau). Das Case-Management für Support und Fragen läuft ebenfalls über das Portal.

Stiftung FAR Beiträge
Für die Erhebung der FAR-Beiträge erfolgt die Lohndeklaration gemeinsam mit Parifonds Bau im «portal bau». Das Case-Management für Support und Fragen läuft ebenfalls über das Portal.

3.2 CRM FAR

Das CRM FAR ist das System der Stiftung FAR. Darin werden Unterstellungen und Firmenabklärungen der Betriebe durchgeführt und gepflegt. Die gesetzten Unterstellungscodes (siehe Kap. 2.4) werden aus diesem System an das portal bau und das Vollzugstool übermittelt.

3.3 Vollzugstool/Baticontrol

Das Vollzugstool ist das Arbeitsinstrument der SVK und der PBK. Betreiberin des Vollzugstools ist Baticontrol. In der Praxis wird die webbasierte Plattform deshalb häufig auch «Baticontrol» genannt. Im Vollzugstool werden insbesondere folgende Arbeiten und Kontrollen durchgeführt und dokumentiert:

- Lohnbuchkontrolle
- Firmenabklärung (Beurteilung des VZK-Beschlusses)
- Ausländische Arbeitnehmende mit kurzfristigem Stellenantritt
- CH-Einsatzkontrolle
- FlaM-Kontrolle Arbeitgeber Entsandter
- FlaM-Kontrolle Selbständigerwerbender
- Personalverleih LBK
- Zugewiesener Arbeitgeber (Scheinselbständigkeit/Entsendung)
- Bewilligungsprozess Zweigniederlassung/Filiale
- Gesuche der Firmenplattform

Das Tool ermöglicht die Zusammenarbeit zwischen den PBK der weiteren vertretenen Branchen und den Kontrollvereinen. Fälle bzw. Dossiers können freigegeben werden und ermöglichen so die Weitergabe von Informationen und die Zusammenarbeit.

Firmenplattform

Die Firmenplattform ist eine webbasierte Plattform, auf welcher die Betriebe ihre Meldungen/Gesuche an die PBK einreichen können. Das Login auf die Plattform erfolgt per ISAB-Login oder per speziell von der jeweiligen PBK erstelltem Benutzerlogin. Vorzugsweise wird das ISAB-Login empfohlen.

Auf der Firmenplattform können Betriebe Meldungen/Gesuche einreichen, beispielsweise zu Jahresarbeitszeitkalendern, Arbeit an arbeitsfreien Tagen oder Lohnunterschreitungen. Die Betriebe erhalten Einsicht in laufende und abgeschlossene Gesuche. Zudem ermöglicht die Plattform den Betrieben die Kommunikation mit der PBK innerhalb eines laufenden Gesuchs (Textnachrichten und Dateiupload in beide Richtungen). Neue Nachrichten oder Dokumente werden den Betrieben per E-Mail angekündigt; inhaltliche Informationen müssen nicht per E-Mail versendet werden, sondern erfolgen direkt über die Plattform. Die PBK können entsprechend auf die Gesuche/Meldungen reagieren und diese entweder nur zur Kenntnis nehmen (Meldungen), oder auch bewilligen bzw. ablehnen (Gesuche).

3.4 ISAB-Plattform

ISAB ist eine öffentlich zugängliche, webbasierte Plattform für das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe. Die Plattform vereinfacht den GAV-Vollzug, schafft Transparenz und

ermöglicht einen fairen Wettbewerb. Auf der Plattform kann im öffentlichen Bereich die Unterstellung eines Betriebes unter einen GAV abgerufen werden (Unterstellungscode mit Erklärung wird angezeigt).

Mit einem Login können die Paritätischen Kommissionen, Bauherren und Subunternehmen weitere Informationen zum Betrieb einsehen.

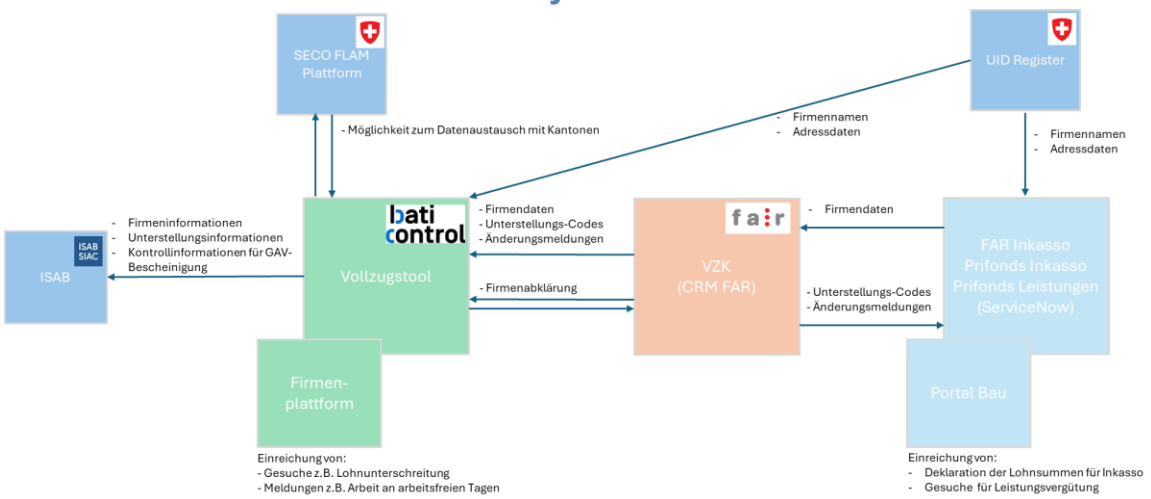
Detaillierte Informationen zu ISAB: siehe Kap. 7 «Informationssystem Allianz Bau (ISAB)».

ISAB erhält die erforderlichen Daten automatisch aus dem Vollzugstool. Das Kontrollresultat eines Betriebs im Vollzugstool wird an ISAB übermittelt und in der GAV-Bescheinigung des Betriebs dargestellt.

3.5 SECO FlaM-Schnittstelle

Das Vollzugstool verfügt über eine Schnittstelle zur SECO-FlaM-Plattform. Diese ermöglicht den direkten Austausch mit den Teilnehmenden der Plattform, insbesondere mit den Kantonen. So können Informationen und Dokumente zu Fällen im Vollzugstool mit den Kantonen ausgetauscht werden. Auch die Kantone können über diese webbasierte Plattform einen neuen Fall direkt an eine bestimmte PBK senden.

3.6 Datenfluss zwischen den IT-Systemen



4. Welche Kontrollen führen die PBK durch und was wird dabei geprüft?

Den Paritätischen Berufskommissionen obliegen gemäss LMV 2026 verschiedene Aufgaben (Art. 62 und 63 LMV 2026). Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die

Kontrollen, welche die PBK gemäss LMV durchführen dürfen. Die Kontrollen folgen einem standardisierten Ablauf, der eine einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen des LMV sicherstellen soll:

1. **Kontrollauftrag**
 Die PBK beschliesst die Durchführung einer Kontrolle oder beauftragt eine Kontrollstelle mit deren Durchführung.
2. **Unterlageneinforderung**
 Der Betrieb wird aufgefordert, die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen fristgerecht einzureichen.
3. **Erstellung eines Kontrollberichts**
 Die eingereichten Dokumente werden auf die Einhaltung der Bestimmungen des LMV überprüft. Die Ergebnisse der Kontrolle werden sodann in einem Kontrollbericht festgehalten. Weiter werden darin die festgestellten Verstösse dokumentiert.
4. **Gewährung des rechtlichen Gehörs**
 Der kontrollierte Betrieb erhält mit dem rechtlichen Gehör die Gelegenheit, zum Kontrollbericht Stellung zu nehmen und allfällige Anträge zu stellen.
5. **Entscheid der PBK**

Die PBK beurteilt das Kontrollergebnis unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betriebs und entscheidet über die erforderlichen Vollzugsmassnahmen. Diese können insbesondere Nachzahlungen an die kontrollierten Arbeitnehmenden, Verfahrens- und Kontrollkosten oder Konventionalstrafen umfassen.

Die Kontrollen erfolgen anhand der vom Betrieb eingereichten Unterlagen. Dabei prüfen die PBK insbesondere:

- die Einhaltung der Mindestlöhne und der korrekten Lohnklassierungen;
- die Arbeitszeiterfassung sowie die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen;
- die Entschädigung von Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit;
- die Ausrichtung von Ferien-, Feiertags- und Lohnausfallentschädigungen;
- die Einhaltung der Spesen- und Entschädigungsregelungen;
- die korrekte Deklaration der Arbeitnehmenden;
- die Entrichtung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge.

4.1 Lohnbuchkontrolle

Die Lohnbuchkontrolle ist eines der wichtigsten Vollzugsinstrumente der Paritätischen Berufskommissionen (PBK). Sie dient der Überprüfung, ob die dem LMV unterstellten Betriebe die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des LMV inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen einhalten. Eine solche Lohnbuchkontrolle erfolgt entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (vgl. Art. 5 lit. a SVK Verfahrensreglement i. V. m. Art. 62 Abs. 6 lit. b Ziff. 1 LMV 2026).

Für die Durchführung der Kontrolle können die PBK vom Betrieb alle erforderlichen Unterlagen verlangen, insbesondere Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitrapporte, Personallisten, Sozialversicherungsnachweise sowie Buchhaltungsunterlagen.

Werden im Rahmen der Kontrolle Verstösse gegen die Bestimmungen des LMV festgestellt, prüfen die PBK die notwendigen Vollzugsmassnahmen. Diese können insbesondere Nachzahlungen an Arbeitnehmende, die Erhebung von Vollzugskosten oder Konventionalstrafen umfassen.

Die Lohnbuchkontrolle trägt zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs sowie zur Durchsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen im Bauhauptgewerbe bei.

4.2 Personalverleihkontrolle

Der GAV Personalverleih gilt auch dort, wo für den Einsatzbetrieb ein anderer Gesamtarbeitsvertrag anwendbar ist. Er übernimmt die rechtskräftig gesamtarbeitsvertraglich geregelten Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des im Einsatzbetrieb geltenden allgemeinverbindlich erklärten GAV, soweit diese nach Art. 20 AVG und Art. 48a AVV massgebend sind. Nicht übernommen werden die übrigen Bestimmungen des GAV Personalverleih, soweit dieser eine eigene Regelung vorsieht.

Mit anderen Worten muss der Personalverleihbetrieb die allgemeinverbindlich erklärten Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des LMV bzw. des GAV Gleisbau einhalten, wenn er Bauarbeitnehmende an ein Unternehmen verleiht, das dem LMV 2026 bzw. dem GAV Gleisbau 2026 untersteht. Im Rahmen einer Personalverleihkontrolle prüft die PBK die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Nicht übernommen werden gemäss Art. 3 Abs. 2 GAV Personalverleih insbesondere Bestimmungen zur Krankentaggeldversicherung, beruflichen Vorsorge und zu Beiträgen für Vollzug und Weiterbildung, sofern die im GAV Personalverleih vorgesehenen Lösungen mindestens gleichwertig sind.

4.3 Baustellenkontrolle

Bei dieser Verfahrensart führt die zuständige PBK Lohnkontrollen und Untersuchungen über die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des LMV inkl. deren Anhänge und Zusatzvereinbarungen auf einer bestimmten, sich im Vertragsgebiet der PBK befindenden, Baustelle durch. Eine solche Kontrolle erfolgt entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (Art. 5 lit. c SVK Verfahrensreglement i. V. m. Art. 63 Abs. 2 lit. a LMV 2026).

Werden im Rahmen von Baustellenkontrollen bei Firmen mit Sitz in der Schweiz Verfehlungen gegen den LMV festgestellt, leitet die PBK am Ort der Baustelle ein Rechtshilfeverfahren gemäss Art. 4 Abs. 1 SVK-Verfahrensreglement ein. Werden keine

Verfehlungen festgestellt, hat die PBK am Ort der Baustelle das Verfahren ohne Folgen abzuschliessen. Ein folgenloser Verfahrensabschluss ist der zuständigen PBK am Sitz der Firma mitzuteilen.

Bei einer Baustellenkontrolle prüft die PBK direkt vor Ort, ob auf einer bestimmten Baustelle die Lohn- und Arbeitsbedingungen des LMV (einschliesslich seiner Anhänge und Zusatzvereinbarungen) eingehalten werden. Die Kontrollpersonen erfassen die anwesenden Arbeitnehmenden, fragen nach Arbeitgeber, Funktion, Lohn und Arbeitszeit und prüfen Ausweise wie die ISAB Card. Stellen sie Unregelmässigkeiten fest, leitet die zuständige PBK die weiteren Schritte ein.

Beispiel: *Auf der Baustelle gibt ein Bauarbeiter an, er erhalte CHF 20.– pro Stunde. Dieser Betrag liegt unter dem Mindestlohn gemäss LMV. Die Kontrollperson hält die Angaben im Kontrollbericht fest, und die zuständige PBK fordert beim Arbeitgeber die Lohnunterlagen ein.*

Die Baustellenkontrolle ist eine Momentaufnahme. Sie betrifft nur die kontrollierte Baustelle und ersetzt keine vollständige Lohnbuchkontrolle des Betriebs (siehe Kap. 4.1). Ein gutes oder schlechtes Ergebnis auf einer Baustelle sagt deshalb noch nichts darüber aus, ob der Betrieb den LMV insgesamt einhält. Fragen ausserhalb des LMV prüft die PBK bei der Baustellenkontrolle nicht.

Beispiel: *Auf der kontrollierten Baustelle sind alle Arbeitnehmenden korrekt entlöhnt. Daraus folgt nicht, dass der Betrieb auch auf seinen übrigen Baustellen den LMV einhält. Ebenso wenig prüft die PBK bei dieser Kontrolle, ob die Vorschriften zur Arbeitssicherheit eingehalten sind; dafür ist die Suva zuständig.*

4.4 Entsendekontrolle

Die Entsendekontrolle ist ein zentrales Vollzugsinstrument der Paritätischen Berufskommissionen (PBK) zur Überprüfung von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende vorübergehend in die Schweiz entsenden. Sie dient der Kontrolle, ob die in der Schweiz geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, insbesondere die Bestimmungen des Landesmantelvertrags (LMV), eingehalten werden.

Für die Durchführung der Kontrolle können die PBK vom entsendenden Unternehmen die erforderlichen Unterlagen verlangen. Dazu gehören insbesondere Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Entsendemeldungen, Zahlungsnachweise sowie weitere für die Prüfung relevante Dokumente. Dabei wird überprüft, ob die auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmenden den eingereichten Unterlagen entsprechen und die geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen eingehalten werden. Die Weisung des SECO «Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich» bildet dabei eine wichtige Grundlage für die Entsendekontrolle. Sie ermöglicht die Prüfung, ob entsandte Arbeitnehmende hinsichtlich Lohnbedingungen mindestens gleich behandelt werden wie vergleichbare Arbeitnehmende, die dem LMV unterstellt sind.

Werden Verstösse festgestellt, leiten die PBK die erforderlichen Vollzugsmassnahmen ein. Diese können insbesondere Lohnnachforderungen, Kontrollkosten, Konventionalstrafen sowie die Meldung an die zuständigen kantonalen Behörden umfassen.

Die Entsendekontrolle trägt dazu bei, die Einhaltung der schweizerischen Arbeits- und Lohnbedingungen sicherzustellen, Lohndumping zu verhindern und faire Wettbewerbsbedingungen im Bauhauptgewerbe zu gewährleisten.

4.5 Kontrolle von ausländischen Selbständigerwerbenden

Bei ausländischen Selbständigerwerbenden prüft die PBK, ob die Person tatsächlich selbständig arbeitet oder ob Scheinselbständigkeit vorliegt. Zudem wird die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge kontrolliert. Ziel ist es, Schwarzarbeit und Lohnunterbietung zu verhindern.

Scheinselbständig ist, wer nach aussen als selbständig auftritt (z. B. mit einem Werkvertrag), in Wirklichkeit aber wie eine angestellte Person arbeitet: Die Person erhält Weisungen, ist in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden und trägt kein eigenes unternehmerisches Risiko.

<u>Abgrenzungskriterien gemäss SECO-Weisungen:</u>

Massgebend ist, wie die Arbeit tatsächlich ausgeführt wird, und nicht, was im Vertrag steht. Folgende Hinweise sprechen für eine Scheinselbständigkeit:

- Weisungen: Der Auftraggeber bestimmt, wo, wann und wie gearbeitet wird.
- Kein unternehmerisches Risiko: Die Person wird z. B. nach Stunden bezahlt und kann weder einen eigenen Gewinn erzielen noch einen Verlust erleiden.
- Eingliederung: Die Person arbeitet mit Werkzeug, Material und Fahrzeugen des Auftraggebers und ist Teil von dessen Equipe.
- Abhängigkeit: Die Person arbeitet ausschliesslich oder fast nur für einen einzigen Auftraggeber.
- Kein eigener Marktauftritt: Die Person hat keine eigene Firma mit Büro, Werbung oder weiteren Kunden.

Beispiel: *Ein Maurer aus dem Ausland ist als Selbständigerwerbender gemeldet. Auf der Baustelle zeigt sich, dass er seit Monaten nur für einen Schweizer Baubetrieb arbeitet, dessen Werkzeug benutzt, täglich vom Polier eingeteilt und pro Stunde bezahlt wird. Diese Umstände sprechen für Scheinselbständigkeit.*

Gegenbeispiel: *Ein ausländischer Bauunternehmer mit eigener Firma, eigenen Maschinen und mehreren Kunden erstellt zu einem festen Pauschalpreis eine Stützmauer. Er bestimmt den Arbeitsablauf selbst und trägt das Risiko, wenn die Arbeit*

länger dauert als geplant. Hier liegt in der Regel eine echte selbständige Erwerbstätigkeit vor.

Mögliche Konsequenzen:

Stellt eine paritätische Kommission Scheinselbständigkeit fest, hat dies insbesondere folgende Folgen:

Die paritätische Kommission meldet den Fall der zuständigen kantonalen Behörde. Diese kann verwaltungsrechtliche Massnahmen und Sanktionen ergreifen.

Zudem leitet die paritätische Kommission in der Regel ein Kontrollverfahren nach dem Entsendegesetz (EntsG) ein. Darin wird bei der als selbständig gemeldeten Person bzw. Unternehmung geprüft, ob tatsächlich eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

5. Welche Aufgaben hat das Beitragsinkasso des Parifonds Bau

5.1 Beitragsinkasso bei LMV- und GAV Gleisbau-unterstellten Betrieben

Der Parifonds Bau zieht von Betrieben des Bauhauptgewerbes die Beiträge ein, mit denen der Vollzug der Gesamtarbeitsverträge sowie Aus- und Weiterbildung finanziert werden. Beitragspflichtig sind unterstellte Arbeitgeber und Arbeitnehmende; der Beitrag berechnet sich auf der massgebenden Lohnsumme. Für LMV- und GAV Gleisbau-Unterstellte gelten 0,5 % Arbeitgeber- und 0,7 % Arbeitnehmerbeitrag; der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmeranteil vom Lohn ab und liefert die Beiträge ab.

Damit die Betriebe die Löhne ihrer Mitarbeitenden nicht für jeden GAV separat melden müssen, haben die Stiftung FAR und der Parifonds Bau das portal-bau in Betrieb genommen, über welches die Betriebe mit einer Deklaration gleichzeitig die Löhne der GAV-FAR unterstellten Mitarbeitenden an die Stiftung FAR sowie der LMV, GAV-Gleisbau oder Baukader unterstellten Mitarbeitenden an den Parifonds Bau zustellen können.

Das Beitragsinkasso funktioniert vereinfacht so: Unterstellte Betriebe melden dem Parifonds Bau jedes Jahr bis spätestens 31. Januar über das portal bau eine namentliche Lohnbescheinigung der unterstellten Arbeitnehmenden für das vergangene Kalenderjahr, einschliesslich Versichertennummer. Auf dieser Grundlage werden die Beiträge berechnet; massgebend ist die im jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag definierte Lohnsumme.

Die Rechnungsstellung erfolgt während des Jahres in vier gleichen Quartalsraten, jeweils fällig per Quartalsende; danach erstellt der Parifonds Bau jährlich eine definitive Differenzabrechnung. Für sämtliche Rechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen

ab Rechnungsdatum. Bei verspäteter Zahlung fällt ein Verzugszins von 5 % an; offene Forderungen können nach den Regeln des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts durchgesetzt werden, und ab der zweiten Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50 erhoben.

Unterlässt ein Betrieb die Lohnmeldung, kann die Geschäftsstelle nach einmaliger Mahnung eine Einschätzung (sog. Taxation) vornehmen; dafür wird eine Unkostenentschädigung von CHF 200 erhoben. Diese Taxation bildet sodann die Basis für die Rechnungsstellung gegenüber dem Betrieb. Verwendet ein Betrieb nicht die bereitgestellte Online-Plattform, fällt ebenfalls eine Unkostenentschädigung von CHF 200 an.

5.2 Beitragsinkasso bei Entsendebetrieben und ausländischen Selbständigerwerbenden

Entsendebetriebe (ausländische Arbeitgeber):

Nach Art. 8d EntsV schulden ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, die vom allgemeinverbindlich erklärten GAV auferlegten Beiträge an Kontroll- und Vollzugskosten. Sie haben gegenüber den paritätischen Organen sowohl für Arbeitgeber- als auch für Arbeitnehmerbeiträge aufzukommen; das Beitragsinkasso richtet sich folglich auch an diese Entsendenden.

Das Beitragsinkasso für Entsendebetriebe, die in der Schweiz im Geltungsbereich des LMV oder des GAV Gleisbau tätig sind, wird seit 2025 von der Zentralen Inkassostelle (ZIS) besorgt. Die ZIS ist mit dem Inkasso von Entsendebetrieben für 21 paritätische Organisationen betraut. Das Beitragsinkasso basiert auf den ZEMIS-Meldungen.

Ausländische Selbständigerwerbende:

Ausländische Selbständigerwerbende sind nur dann beitragspflichtig gegenüber dem Parifonds Bau, wenn sie als scheinselbständig gelten (siehe Kap. 4.5). Scheinselbständige im Entsendebereich sind Personen, die formal als Selbständigerwerbende auftreten, tatsächlich aber wie Arbeitnehmende des Einsatz- bzw. Auftraggebers tätig sind. In diesem Fall werden sie wie Arbeitnehmende behandelt; daraus können arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Folgen sowie eine Beitragspflicht gegenüber dem Parifonds Bau entstehen.

5.3 Personalverleihbetriebe, welche nicht dem GAV Personalverleih unterstehen

Grundsätzlich sind Personalverleihbetriebe dem GAV Personalverleih unterstellt und bezahlen ihre Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 7 GAV

Personalverleih an den paritätischen Verein Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds. In Ausnahmefällen kann aber eine Parifonds Bau-Beitragspflicht eines Personalverleihbetriebs vorliegen:

Der GAV Personalverleih gilt für alle Betriebe und Betriebsteile, die:

- Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) sind
- und deren Hauptaktivität der Personalverleih ist.

Wenn ein Betrieb als Mischbetrieb im Personalverleih tätig ist und nicht Mitglied von swissstaffing (Arbeitgeberorganisation des GAV Personalverleih) ist, so besteht keine Beitragspflicht gegenüber dem paritätischen Verein Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds.

Begründung:

Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) hält fest:

Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages einhalten. Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für den Verleiher, wobei die Beiträge anteilsmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

5.4 Was ist der Unterschied zwischen dem Beitragsinkasso des Parifonds Bau und der Stiftung FAR?

Grundsätzlich führen sowohl der Parifonds Bau als auch die Stiftung FAR ihr Beitragsinkasso im portal bau durch. In Bezug auf den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich gibt es beim Beitragsinkasso jedoch Unterschiede.

Räumlicher Geltungsbereich

Stiftung FAR: Der räumliche Geltungsbereich gilt für die gesamte Schweiz mit Ausnahme des Kantons Wallis (GAV Retabat) und jener Betriebe des Kantons Waadt, welche dem CRP angeschlossen sind.

Parifonds Bau: Der Parifonds Bau gilt für die ganze Schweiz mit Ausnahme der Betriebe in den Kantonen Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis, soweit diese einem kantonalen paritätischen Fonds angeschlossen sind.

Betrieblicher Geltungsbereich

Stiftung FAR: Der GAV FAR gilt für Betriebe, deren Gepräge im Bauhauptgewerbe oder im Gleisbau liegt. Der konkrete betriebliche Geltungsbereich und die Ausnahmen ergeben sich aus Art. 2 GAV FAR. Beispiel: Betonbohr- und Betonschneideunternehmen sind nur dann dem GAV FAR unterstellt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Parifonds Bau: Dem Parifonds Bau angeschlossen sind dem LMV und dem GAV Gleisbau (teil-)unterstellte Betriebe, welche nicht einem kantonalen Fonds (vgl. räumlicher Geltungsbereich) angeschlossen sind.

Persönlicher Geltungsbereich

Stiftung FAR: Der GAV FAR gilt für folgende Arbeitnehmer:

- Poliere und Werkmeister
- Vorarbeiter
- Berufsleute wie Maurer, Zimmerleute, Strassenbauer, Pflästerer
- Bauarbeiter (mit und ohne Fachkenntnisse)
- Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeure, Magaziner, Isoleure und Hilfskräfte
- Ausgebildete Sicherheitswärter (GAV Gleisbau)

Die Unterstellung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem sie AHV-pflichtig werden.

Parifonds Bau: Beim Parifonds Bau beitragspflichtig sind sämtliche Arbeitnehmende, welche dem LMV, GAV Gleisbau und Baukadervertrag angeschlossen sind. Auch Lernende sind beim Parifonds Bau beitragspflichtig.

5.5 Arbeitgeberkontrollen (AGK) der Stiftung FAR

Die dem GAV FAR unterstellten Arbeitgeber werden alle 4 Jahre im Rahmen einer ordentlichen FAR-Arbeitgeberkontrolle (AGK) geprüft. Die Frist gilt unabhängig vom Ergebnis der vorherigen FAR-AGK und wurde auf 4 Jahre festgelegt, damit allfällige Beitragsnachforderungen nicht verjähren. Die zusätzlichen FAR-AGK erfolgen bei Vorliegen des entsprechenden Sachverhaltes. FAR nimmt selbst keine Kontrollen vor. Sie mandatiert dazu externe Kontrolleure, welche sich ein FAR-spezifisches Know-how entsprechend dem Prüfleitfaden FAR aufgebaut haben.

Die Stiftung FAR (FAR) führt pro Jahr ca. 1800 Arbeitgeberkontrollen (AGK) von Baubetrieben und Personaldienstleistern durch. Die ordentliche Kontrolle umfasst hauptsächlich die Prüfung von Baubetrieben und Personaldienstleistern, ob sie die Löhne aller beitragspflichtigen Arbeitnehmenden gemeldet haben (inkl. Prüfung leitendes Personal, Mischbetriebe) und ob die gemeldeten Löhne dem massgebenden AHV-Lohn bis zum UVG-Maximum entsprechen; weiters die Feststellung daraus resultierender Korrekturen je Mitarbeiter und Jahr sowie die stichprobenweise Prüfung der Finanzbuchhaltung auf mögliche Verfehlungen in der Beitragsabrechnung. Es erfolgt keine generelle Kontrolle der Korrektheit aller gemeldeten Löhne, sondern je nach Anzahl Arbeitnehmende werden stichprobenweise Kontrollen offensichtlicher Unstimmigkeiten durchgeführt. Wird eine Lohnabrechnungssoftware eingesetzt, erfolgt eine Prüfung der Einstellungen (pflichtige/nicht pflichtige Lohnarten).

5.6 Arbeitgeberkontrollen (AGK) des Parifonds Bau

Der Parifonds Bau führt selbst keine Parifonds-Arbeitgeberkontrollen (AGK) durch. Die Parifonds-AGK werden bei Mitgliedern des SBV, welche bei der AK66 angeschlossen sind, mit den AGK der AK66 kombiniert. Für Arbeitgeber, die bei einer anderen AHV-Ausgleichskasse angeschlossen sind, erstellt der Parifonds Bau eine Liste für die Suva, welche wiederum mit weiteren AHV-Ausgleichskassen Zusammenarbeitsverträge bezüglich Koordination von Kontrollen geschlossen hat. Der Parifonds Bau (PB) führt pro Jahr ca. 300 AGK durch, ca. 230 durch die AK66 und ca. 70 durch die Suva.

Da der Parifonds Bau heute seine Parifonds-AGK mit den AHV-AGK bzw. den Suva-AGK kombiniert, war er bislang auch dem risikoorientierten Ansatz bezüglich der Festlegung der Kontrollzyklen unterworfen. Die Festlegung der Fristen erfolgt dabei nicht nach dem Kontrollergebnis des Parifonds Bau, sondern nach dem Ergebnis der AGK der AHV-Ausgleichskasse/Suva.

Die ordentliche Kontrolle umfasst wie bei der FAR-AGK hauptsächlich die Prüfung, ob die Löhne aller beitragspflichtigen Arbeitnehmenden gemeldet wurden. Es wird geprüft, ob die beitragspflichtigen AHV-Löhne bis zum UVG-Maximum (LMV/Baukader) bzw. UVG-Löhne für GAV-Gleisbau aller dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden richtig gemeldet wurden (inkl. Prüfung der Unterstellung), damit der Parifonds Bau die darauf basierenden Vollzugskostenbeiträge sowie die Aus-/Weiterbildungsbeiträge erheben kann.

6. Leistungen des Parifonds Bau

6.1 Welche Bildungsbereiche unterstützt der Parifonds Bau?

Der Parifonds Bau unterstützt vor allem die berufliche Aus- und Weiterbildung im Schweizer Bauhauptgewerbe. Zu den geförderten Bildungsbereichen gehören insbesondere: Grundbildung (Lehre), Weiterbildungen für Fachkräfte, Kurse zur

Arbeitssicherheit und Sprachkurse. Der Parifonds Bau leistet dabei finanzielle Beiträge bzw. Entschädigungen für den Besuch von Schulen und Kursen. Die Leistungen werden in der Regel als Tagespauschalen oder Kursbeiträge ausgerichtet.

6.2 Für welche Kurse und Ausbildungen besteht kein Leistungsanspruch?

Für bestimmte Kurse und Ausbildungen besteht beim Parifonds Bau kein Leistungsanspruch. Gemäss dem aktuellen Beitrags- und Leistungsreglement sind insbesondere folgende Bereiche ausgeschlossen:

- Seminare
- Vorträge
- Produktschulungen
- Bauführerausbildungen
- Praktika
- Kaufmännische Kurse
- EDV-Grundkurse und Qualitätsmanagement-Kurse
- Interne Schulungen

6.3 Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für Bildungsleistungen erfüllt sein?

Für Bildungsleistungen des Parifonds Bau müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der beitragspflichtige Betrieb hat seine Parifonds-Bau-Beiträge ordnungsgemäss bezahlt. In begründeten Fällen genügt der Nachweis, dass der Arbeitnehmerbeitrag korrekt vom Lohn abgerechnet wurde.

2. Der Kurs oder die Ausbildung ist vom Vorstand des Parifonds Bau als leistungsberechtigt anerkannt. Nicht jede Weiterbildung wird automatisch unterstützt.

3. Die Kursanwesenheit beträgt mindestens 70%. Bei unverschuldeten Absenzen (z. B. Krankheit oder Unfall) kann mit entsprechendem Nachweis trotzdem ein Anspruch bestehen.

4. Der Bildungsanbieter bestätigt die tatsächlich besuchten Kursstunden oder Kurstage mittels Anwesenheitsnachweis.

Zusätzlich gilt grundsätzlich, dass die Bildungsangebote der beruflichen oder führungsbezogenen Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmenden des Bauhauptgewerbes dienen müssen und von einem anerkannten Bildungsanbieter durchgeführt werden.

6.4 Wie hoch ist der Leistungsumfang und wie wird dieser berechnet?

Der Leistungsumfang des Parifonds Bau wird grundsätzlich in Form von Tagespauschalen ausgerichtet. Die Höhe der Pauschalen für die einzelnen Kurse und Ausbildungen wird vom Vorstand festgelegt und ist im Anhang 2 des Beitrags- und Leistungsreglements geregelt.

Für die Berechnung gelten folgende Regelungen:

- Arbeitspensum von 70% - 100%: Anspruch auf die volle Tagespauschale
- Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 70% Pensum: Die Tagespauschale wird proportional zum durchschnittlichen Arbeitspensum der letzten 12 Monate vor Kursbeginn gekürzt.
- Leistungen von Sozialversicherungen (z. B. IV oder ALV): Diese werden angerechnet. Übernimmt eine Sozialversicherung bereits die Kurskosten, besteht kein Anspruch auf Leistungen des Parifonds Bau.
- Kursanwesenheit unter 70%: Der Leistungsanspruch entfällt grundsätzlich, ausser bei nachgewiesenen Absenzen (z. B. Krankheit oder Unfall).

Je nach Bildungsangebot gelten unterschiedliche Ansätze. Beispiele aus dem Leistungskatalog sind:

- Lernende in obligatorischen überbetrieblichen Kursen: CHF 100.00 pro Kurstag
- Nicht formalisierte Weiterbildung: CHF 290.00 pro Kurstag
- Verschiedene Arbeitssicherheitskurse: bis CHF 450.00 pro Kurstag
- Kranführerprüfungen: bis CHF 1'100.00 pro Prüfungstag

Die konkrete Entschädigung ergibt sich daher aus:

Tagespauschale des jeweiligen Kurses × anrechenbares Arbeitspensum abzüglich allfälliger Leistungen von Sozialversicherungen.

6.5 Wer kann Leistungsgesuche einreichen und wie werden diese geprüft?

Leistungsgesuche werden in der Regel vom Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden beim Parifonds Bau eingereicht. In Ausnahmefällen kann auch die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer selbst ein Gesuch stellen. Nach Eingang prüft die Geschäftsstelle des Parifonds Bau, ob alle Voraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind, insbesondere Anspruchsberechtigung, Kursart und erforderliche Nachweise. Anschliessend wird über das Gesuch entschieden und der Entscheid der gesuchstellenden Person mitgeteilt. Bei einem positiven Entscheid werden die entsprechenden Leistungen ausbezahlt.

6.6 Welche Fristen gelten für die Einreichung von Leistungsgesuchen?

Leistungsgesuche müssen spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Kursende beim Parifonds Bau eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf Leistungen. Das Gesuch ist vollständig mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen einzureichen.

6.7 Wie werden Kurse und Bildungsanbieter anerkannt?

Kurse und Bildungsanbieter müssen vom Parifonds Bau anerkannt werden, damit die Leistungen ausgerichtet werden können. Über die Anerkennung eines Bildungsanbieters entscheidet der Vorstand. Als Voraussetzung muss der Anbieter in der Regel über ein anerkanntes Qualitätszertifikat eduQua oder ISO 29990 verfügen. Für leistungsberechtigte Kurse und Ausbildungen muss der Bildungsanbieter zudem einen Antrag beim Parifonds Bau stellen. Der Vorstand entscheidet abschliessend, welche Kurse und Ausbildungen anerkannt und damit leistungsberechtigt sind.

6.8 Wie kann gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle vorgegangen werden (Rekursmittel)?

Gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Die zuständige Rekursinstanz des Parifonds Bau überprüft den Entscheid und entscheidet abschliessend.

6.9 Was gilt bei Kürzungen, Rückforderungen und Rekursen?

Der Parifonds Bau ist berechtigt, bereits zugesprochene oder ausbezahlte Leistungen anzupassen, zu kürzen oder vollständig zurückzufordern, wenn sich im Nachhinein zeigt, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn:

- Bei der Gesuchseinreichung unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden.
- Die Voraussetzungen für die Leistung (z. B. Kursbesuch, Beschäftigungsgrad oder Deklaration des Betriebes) nicht erfüllt waren oder wegfallen.
- Leistungen zu Unrecht oder doppelt ausbezahlt wurden.

In solchen Fällen muss der zu viel oder unrechtmässig erhaltene Betrag vollständig an den Parifonds Bau zurückbezahlt werden.

6.10 Warum unterstützt der Parifonds Bau Weiterbildungen im Baugewerbe?

Der Parifonds Bau fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bauhauptgewerbe. Arbeitnehmende können finanzielle Unterstützung für anerkannte Kurse und Ausbildungen erhalten. Dadurch werden die Qualifikation der Fachkräfte verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit der Branche gestärkt. Die Unterstützung umfasst unter anderem Kurskosten, Lohnausfallentschädigungen und Beiträge gemäss Reglement.

6.11 Welche Rolle spielt der Parifonds Bau bei der Arbeitssicherheit?

Der Fonds unterstützt Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten auf Baustellen. Dazu werden Kurse und Schulungen zur Arbeitssicherheit finanziert und gefördert. Ziel ist es, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen und Risiken im Arbeitsalltag zu reduzieren. Davon profitieren sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende.

6.12 Wie unterstützt der Parifonds Bau den Berufsnachwuchs?

Der Fonds finanziert verschiedene Massnahmen zur Förderung junger Fachkräfte. Dazu gehören Lehrlingslager, Nachwuchskampagnen und Bildungsprogramme für Lernende. Ziel ist es, mehr junge Menschen für Berufe im Bauhauptgewerbe zu gewinnen. Gleichzeitig sollen die Ausbildungsqualität und die beruflichen Perspektiven verbessert werden. Dies hilft langfristig gegen den Fachkräftemangel in der Branche.

7. Informationssystem Allianz Bau (ISAB)

7.1 Was ist ISAB und welche Organisationen stehen dahinter?

ISAB ist die Abkürzung für das Informationssystem Allianz Bau. Es bündelt Ergebnisse und Informationen aus den Kontrollen der paritätischen Kommissionen der allgemeinverbindlich erklärten GAV im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe. ISAB unterstützt damit die branchenübergreifende und schweizweite Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen und stellt Informationen für Vergaben bereit.

Getragen wird ISAB gemeinsam von folgenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen:

Arbeitnehmerorganisationen:

- Gewerkschaft Unia

- Gewerkschaft Syna
- Baukader Schweiz

Arbeitgeberorganisationen:

- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Holzbau Schweiz
- EIT.swiss
- Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV)
- AM Suisse
- Verband der Personaldienstleister swissstaffing
- Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen
- Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV)
- Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbausysteme (VSD)
- Schweizerischer Plattenverband (SPV)
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
- Verband Schweizerischer Isolierfirmen (Isolsuisse)
- Naturstein-Verband Schweiz (NVS)

Der Verein ist paritätisch organisiert und politisch neutral. Er steht den Vertragsparteien von allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen offen.

7.2 Welche Aufgabe hat ISAB?

ISAB dient als zentrales Vollzugs- und Nachweissystem zur Durchsetzung der in den AVE GAV festgelegten Mindestarbeitsbedingungen (insbesondere Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen). Es stärkt die Sorgfaltspflichten der Erstunternehmer, indem diese sich von Subunternehmern die Einhaltung eines anwendbaren GAV bestätigen lassen.

ISAB publiziert die Informationen von Vollzugsorganisationen aus dem Bauhaupt- und Ausbaugewerbe und stellt hierfür eine Plattform bereit, über die GAV-Bescheinigungen für verschiedene Branchen bezogen werden können. Die GAV-Bescheinigung ist eine einheitliche Darstellung von Vollzugsinformationen zu den jeweiligen AVE GAV. Weiter können Betriebe ihre Arbeitnehmenden optional mit ISAB Cards ausstatten.

7.3 Welche Betriebe werden auf ISAB eingeliefert?

Code Unterstellung	Beschreibung	Einlieferung nach ISAB	GAV Bescheinigung	ISAB Cards

50	Gesamter Betrieb unterstellt	Ja	Ja	Ja
70	Teilunterstellt	Ja	Ja	Ja
79	Teilunterstellter Betrieb ohne unterstellte Mitarbeiter, aktiv im GAV	Ja	Nein (erhalten aber Auszug ohne PBK-Informationen)	Ja (noch nicht produktiv)
89	Betrieb ohne unterstellte Mitarbeiter, aktiv im GAV	Ja	Nein (erhalten aber Auszug ohne PBK-Informationen)	Ja (noch nicht produktiv)
90	Unternehmen nicht unterstellt	Ja, wird nach 365 Tage nicht mehr publiziert	Nein	Nein
91	Gelöschter Betrieb	Nein	Nein	Nein
99	Keine Unterstellung zugewiesen	Ja	Nein (erhalten aber Auszug ohne PBK-Informationen)	Nein

7.4 Welche Informationen beinhaltet die GAV-Bescheinigung? Wofür wird diese verwendet?

Die GAV-Bescheinigung beinhaltet folgende Informationen:

- Identifikation des Unternehmens (Firma, Sitz, UID/Handelsregisterangaben)
- Branchen-/Gewerbezuteilung und Angabe, welcher allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Tätigkeit einschlägig ist.
- Zuständige paritätische Berufskommission
- Status zur Vollzugstätigkeit der PBK: ob Kontrollen erfolgt, ob Konventionalstrafen/Kontroll- und Verfahrenskosten/Nachzahlungen an Arbeitnehmende offen und ob Kontrollverfahren pendent sind.
- Zusätzliche Kontrollpunkte:
 - Einhaltung Beitragspflicht Parifonds Bau
 - Einhaltung Beitragspflicht Stiftung FAR
 - Kontrolle PK-UT
 - Kontrolle zu Anhang «Genf»

Zweck und Verwendung der GAV-Bescheinigung:

Die GAV-Bescheinigung dient gegenüber Auftraggebern, Erstunternehmern und Bestellern als Nachweis dafür, dass ein Betrieb die GAV-Mindestarbeitsbedingungen einhält. Sie ist ein standardisierter Beleg und erleichtert Kontrollen sowie Vergabeprüfungen. Der LMV unterstützt die Nutzung von ISAB und verpflichtet Auftraggeber, Erstunternehmer und Besteller, bei Auftragsvergaben eine GAV-Bescheinigung einzuholen.

Die GAV-Bescheinigung kann von jedem Betrieb kostenlos für sich selbst auf der ISAB-Plattform bezogen werden. Auch die Vollzugsorganisationen können auf der ISAB-Plattform GAV-Bescheinigungen beziehen. Darüber hinaus bietet ISAB Auftraggebern, Erstunternehmern und Bestellern die Möglichkeit, GAV-Bescheinigungen kostenpflichtig selbst herunterzuladen; hierfür kann ein Abonnement erworben werden.

Beispiel einer GAV-Bescheinigung:



ISAB SIAC

GAV-Bescheinigung

ANGABEN ZUM BETRIEB

AUSSTELLER DER BESCHEINIGUNG

Paritätische Berufskommission Bau Aargau
Graben 10
5001 Aarau
062 834 82 93
info@pbkbauag.ch

DIE GAV-BESCHEINIGUNG WURDE FÜR FOLGENDE GAV AUSGESTELLT

Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe

GAV für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)

BESCHEINIGUNGSERGEBNIS

☒ Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
☐ GAV-Konformität ist nachgewiesen worden
☐ Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor

Das Bescheinigungsergebnis basiert auf den Statusinformationen zur Kontrolle und den zusätzlichen Kontrollpunkten auf der nächsten Seite. Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen am Ende des Dokuments.

FÜR DIE ANGABEN ZUM LMV FÜR DAS SCHWEIZERISCHE BAUHAUPTGEWERBE ZEICHNET

Ausstelldatum: 02.03.2026

Paritätische Berufskommission Bau Aargau

FÜR DIE ANGABEN ZUM GAV FÜR DEN FLEXIBLEN ALTERSRÜCKTRITT IM BAUHAUPTGEWERBE (FAR) ZEICHNET

Stiftung FAR

GAV-Bescheinigung für Rothpletz, Lienhard + Cie AG, CHE-105.771.714, per 02.03.2026

STATUSINFORMATIONEN ZUR KONTROLLE

☐ Zurzeit läuft ein Lohnbuchkontrollverfahren.
☒ Es wurde in den letzten 5 Jahren keine Lohnbuchkontrolle durchgeführt.
☐ Es wurde in den letzten 5 Jahren mindestens eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt.

Abschluss des kollektivarbeitsrechtlichen Verfahrens:

Kontrollperiode	Kontrollperiode: von bis	
Art der Kontrolle	☐ Umfassende Lohnbuchkontrolle	☐ Lohnbuchkontrolle mit Stichprobe
Kontrollpunkte		
Kontrollergebnis	☐ Keine Verstösse oder leichte Verstösse ☐ Mittlere Verstösse ☐ Schwere Verstösse	

☐ Die Unternehmung ist dem Beschluss der Paritätischen Kommission nicht nachgekommen.
Folgende Zahlungen sind offen:
☐ Konventionalstrafe ☐ Kontroll- und/oder Verfahrenskosten
☐ Nachweis der Nachzahlung an Mitarbeitende

ZUSÄTZLICHE KONTROLLPUNKTE

- Bedingungen LMV Anhang 12, Untertagbauvereinbarung, kontrolliert: Ja
- Bezahlung der Parifonds Bau Rechnung: Ja
- Bezahlung der FAR Rechnungen: Ja

ZUSATZINFORMATIONEN ZUM BETRIEB

Wann ist eine GAV-Bescheinigung positiv/negativ/neutral:

Lohnbuchkontrolle erfolgt	Verstösse aus Sicht PBK und Nachweis Zahlung	Bescheinigungsergebnis

Nein		Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
laufendes Kontrollverfahren (Es gibt noch keine abgeschlossene LBK Kontrolle)		Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
Ja	- schwere Verstösse - Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt - Konventionalstrafe bezahlt - Nachzahlungen erfolgt	Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
Ja	- leichte / mittlere Verstösse - Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt - Konventionalstrafe bezahlt - Nachzahlungen erfolgt	GAV-Konformität ist nachgewiesen worden
Ja	keine Verstösse	GAV-Konformität ist nachgewiesen worden
Ja	- leichte / mittlere / schwere Verstösse - Kontroll- und Verfahrenskosten nicht bezahlt - Konventionalstrafe nicht bezahlt - Nachzahlungen nicht erfolgt	Aktuell liegen GAV Verfehlungen vor
Ja	- leichte / mittlere / schwere Verstösse - Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt - Konventionalstrafe bezahlt - Nachzahlungen nicht erfolgt	Aktuell liegen GAV Verfehlungen vor
Ja	- leichte / mittlere / schwere Verstösse - Kontroll- und Verfahrenskosten nicht bezahlt - Konventionalstrafe nicht bezahlt - Nachzahlungen erfolgt	Aktuell liegen GAV Verfehlungen vor
Ja	- leichte / mittlere / schwere Verstösse	Aktuell liegen GAV Verfehlungen vor

	- Kontroll- und Verfahrenskosten nicht bezahlt - Konventionalstrafe bezahlt - Nachzahlungen erfolgt	

7.5 Welche Informationen beinhaltet die ISAB Card? Wofür wird diese verwendet?

Die ISAB Card beinhaltet folgende Angaben:

- Personenspezifische Identifikationsdaten des Mitarbeitenden (Name, Foto, Geburtsdatum) und Zuordnung zum Arbeitgeber;
- Branchen-/GAV-Zuordnung und ggf. Funktion/Tätigkeitsbereich auf der Baustelle;
- Technische Verknüpfung (Kartennummer, QR/NFC);
- Einhaltung der Sozialversicherungspflicht durch den Arbeitgeber.

Die ISAB Card ermöglicht Kontrollorganen und Erstunternehmern, auf der Baustelle rasch die Identität, den Arbeitgeberbezug und die GAV-Compliance zu prüfen. Dazu gehört die Prüfung, ob die vom GAV vorgesehenen Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden. Weiter kann die ISAB Card für Zutrittskontrollen zu Baustellen verwendet werden. Die ISAB Card verfügt über einen aufgedruckten QR-Code, der bei einer Baustellenkontrolle zur Erfassung der Personen eingescannt werden kann.

Hinweis: Der Erwerb der ISAB Card ist kostenpflichtig. Im Bauhauptgewerbe übernimmt der Parifonds Bau die Kosten für die Ausstellung von ISAB Cards für beitragspflichtige Arbeitnehmende.

7.6 Welche Reportings können bei ISAB generiert werden?

Die PBK können bei der SVK auf Anfrage folgende Reportings aus ISAB anfordern:

Abfrage von GAV-Bescheinigungen

- Firmenname
- UID
- Firmen-ID (PBK)
- Abrufe GAV-Bescheinigungen (PBK)
- Abrufe GAV-Bescheinigungen (Vergabestelle)
- Abrufe GAV-Bescheinigungen (ISAB-Geschäftsstelle)
- Abrufe GAV-Bescheinigungen (Firma)

- Aktive ISAB-Mitarbeiterausweise

Unterstellungsinformation und Bescheinigungsstatus

- Unterstellungsinformation
 - Firmendaten
 - Unterstellungsstatus
- Lohnbuchkontrolle
 - Kontrolldaten
 - Nachgewiesene Zahlungen
- Kontrollpunkte
- Zusätzliche Kontrollpunkte
- Zusätzliche Firmeninformationen

8. Arbeitsgemeinschaft Vollzug Bauhauptgewerbe (ARVB)

8.1 Was ist die ARVB? Wie ist die ARVB organisiert?

Die Arbeitsgemeinschaft Vollzug Bauhauptgewerbe (ARVB) dient der Optimierung von Prozessen und Datenqualität der im Vollzug des Bauhauptgewerbes und Gleisbaus tätigen Organisationen (SVK, SPK Gleisbau, Parifonds Bau, Stiftung FAR, AK66). Damit sollen Zusammenarbeit und Effizienz der Akteure im Bauhauptgewerbe und in der Gleisbaubranche verbessert werden.

Die ARVB unterteilt sich in drei Ebenen:

- Steuerung: Vertragsparteien der Gesamtarbeitsverträge (LMV, GAV Gleisbau, GAV FAR). Die Steuerung wird von zwei Koordinatoren organisiert (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite).
- ARVB-Geschäftsführende: Geschäftsführende der Vollzugsorganisationen im Bauhauptgewerbe und Gleisbau. Dieser Austausch wird zwei- bis dreimal pro Jahr von der Stiftung FAR organisiert.
- ARVB-Betriebsteam: Das Betriebsteam setzt sich aus mindestens zwei Personen pro Vollzugsorganisation zusammen (Datenverantwortliche/r und Prozessverantwortliche/r). Das ARVB-Betriebsteam wird gemeinsam mit dem ISAB Tech Board durchgeführt, da sich Themen überschneiden. Deshalb sind auch die Geschäftsstelle ISAB, Baticontrol und bei Bedarf Dritte an den Sitzungen vertreten. Das ARVB-Betriebsteam wird von der SVK-Geschäftsstelle organisiert und findet viermal pro Jahr statt.

8.2 Welche Aufgaben hat die ARVB?

Die ARVB bezweckt das Erreichen und Aufrechterhalten einer hohen Datenqualität auf der Basis des UID-Registers. Dadurch sollen die im Bauhauptgewerbe und in der Gleisbaubranche tätigen Organisationseinheiten eindeutig identifiziert werden können. Zudem sind einheitliche und transparent beschriebene Prozesse innerhalb und zwischen den Parteien zu erarbeiten, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Datenbearbeitung verbindlich regeln. Dies dient der Vermeidung von Redundanzen und Schnittstellenproblemen.

8.3 Wer ist Teil des ARVB-Betriebsteams?

Das ARVB-Betriebsteam setzt sich aus je einer datenverantwortlichen und einer prozessverantwortlichen Person der Stiftung FAR, des Parifonds Bau, der SVK, der SPK Gleisbau sowie der AK66 zusammen. Eine Person kann mehrere Geschäftsstellen vertreten. Weitere Personen können teilnehmen, insbesondere externe Dritte, die die Organisationen mit ihrem IT-Tool unterstützen.

8.4 Wer ist Teil der ARVB-Geschäftsführenden?

Die Sitzung der ARVB-Geschäftsführenden wird von der Stiftung FAR organisiert. Aktuell nehmen daran die Stiftung FAR, der Parifonds Bau und die SVK teil; die SVK vertritt dabei auch die SPK Gleisbau.

8.5 Wer ist Teil der ARVB-Steuerung?

In der ARVB-Steuerung sind der SBV als Arbeitgebervertreter sowie Unia und Syna als Arbeitnehmervertreterinnen vertreten. Die ARVB-Steuerung organisiert sich durch die Vertragsparteien selbst. Sie behandelt übergeordnete Themen, die mehrere Organisationen im Vollzug des Bauhauptgewerbes betreffen. Die Themen werden entweder direkt von der ARVB-Steuerung eingebracht oder von den ARVB-Geschäftsführenden.

9. Interessengemeinschaft Paritätische Berufskommissionen (IG PBK)

9.1 Was ist die IG PBK? Wie ist die IG PBK organisiert?

Begriff und Zweck

Die IG PBK ist ein Zusammenschluss von paritätischen Berufskommissionen verschiedener Branchen. Die IG PBK dient dem Erfahrungsaustausch, der

Harmonisierung der Vollzugspraxis (z. B. Prüfstandards, Sanktionierungskriterien) und der Interessenvertretung gegenüber Behörden und Dritten. In der IG PBK sind sowohl arbeitgeber- und arbeitnehmerseitige Kommissionsmitglieder als auch die Geschäftsstellen der Paritätischen Kommissionen vertreten. Das Bauhauptgewerbe wird durch die SVK (Vorstandsmitglieder Arbeitgeberseite, Vorstandsmitglieder Arbeitnehmerseite, Geschäftsstelle) in der IG PBK vertreten.

9.2 Welche Aufgaben hat die IG PBK?

Koordination und Best Practice im GAV-Vollzug: Die paritätischen Kommissionen tauschen sich über die Durchführung von Kontrollen aus und koordinieren sowie harmonisieren, soweit möglich, die Vollzugspraxis. Auftretende Schwierigkeiten (z. B. Mehrfachunterstellungen, Konkursreiterei) werden branchenübergreifend thematisiert.

Austausch mit Behörden: Die IG PBK ist die «Stimme» der paritätischen Organe gegenüber tripartiten Kommissionen, dem SECO sowie weiteren Behörden und Organisationen. Sie vertritt die paritätischen Organe in nationalen Projekten.

Schulung und Standards: Die IG PBK fördert einheitliche Prüf- und Dokumentationsstandards und gibt Grundlagendokumente heraus, beispielsweise zum Datenschutz oder zur Zusammenarbeit mit Kontrollvereinen.

Interessenvertretung der paritätischen Kommissionen: Die IG PBK nimmt Stellung zu politischen Geschäften sowie zu Gesetzes- und Verordnungsanpassungen, welche den GAV-Vollzug, den Schutz vor Lohnunterbietung oder die Zusammenarbeit mit tripartiten Kommissionen betreffen.

10. Weitere Organisationen im Vollzug

10.1 SECO

Die SVK sowie der Parifonds Bau sind organisatorisch eigenständig. Sie vollziehen den AVE LMV bzw. die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Branchenbereich. Das SECO beaufsichtigt den Vollzug im Entsendebereich, erteilt bei Bedarf Weisungen und koordiniert bundesweit die Vollzugstätigkeit. Es informiert zudem über seine Aufsichtstätigkeit, die Berichtsprozesse der Vollzugsorgane und die Koordination der Vollzugstätigkeiten (SECO-Berichterstattung).

Im System der AVE GAV-Durchsetzung konkretisiert sich die SECO-Aufsicht zudem durch die Kompetenz, im Einzelfall neutrale Kontrollorgane einzusetzen, wenn sich „Aussenseiter“ der verbandlichen Kontrolle entziehen oder die Parteien dies beantragen (Art. 6 Abs. 1 AVEG). Die gerichtliche Praxis zeigt ferner, dass das SECO Weisungen und Richtlinien erlassen kann (z. B. zu Vollzugsbeiträgen), welche den Rahmen der

paritätischen Organisationen betreffen; diese Weisungen wurden bundesgerichtlich berücksichtigt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem SECO, der SVK und dem Parifonds Bau ist gesetzlich abgestützt und teilweise standardisiert. Das SECO organisiert insbesondere die PK-Austauschtagung, an welcher nationale paritätische Vollzugsorgane verschiedener Branchen über die Tätigkeiten des SECO informiert werden.

Nicht direkt durch das SECO, aber von diesem initiiert, geschieht die Weiterleitung von Bewilligungs-/Meldedaten (von ZEMIS-Meldungen): In Branchen mit AVE-GAV leiten die kantonalen Bewilligungs-/Meldebehörden relevante Verfügungen an die zuständigen paritätischen Vollzugsorgane (i.d.R. die lokalen PBK bzw. die Kontrollvereine) weiter, was die Kontrolle von Entsendebetrieben und Selbständigerwerbenden sicherstellt.

Die paritätischen Organe – im Bauhauptgewerbe unter der Aufsicht der SVK – müssen gesamthaft eine jährliche Kontrollanzahl erfüllen; die Anzahl der entschädigungsfähigen Kontrollen wird in Leistungsvereinbarungen festgelegt. In verwaltungsrechtlichen Verfahren (z. B. im Beschaffungsumfeld) weist das SECO Behörden auf die Zuständigkeit der paritätischen Kommission zur materiellen Prüfung der GAV-Mindestlöhne hin und koordiniert mit kantonalen Stellen; damit werden Doppelspurigkeiten vermieden und der paritätische Vollzug respektiert.

Dokumentenzugang: In Einzelfällen kann das SECO Unterlagen beisteuern oder anfordern. Dies unterstützt die Aufsichts- und Koordinationsfunktion im konkreten Vollzugsfall.

Sonderfälle/Neutralisierung: Kommt es zu Verweigerungen gegenüber der paritätischen Kontrolle oder bestehen Unabhängigkeitsbedenken, kann das SECO auf Antrag ein besonderes, unabhängiges Kontrollorgan einsetzen und dessen Auftrag definieren; die Unabhängigkeit und Eignung stehen dabei im Vordergrund.

Konkret bedeutet dies: Die SVK bzw. die lokalen PBK sind primär für die operative Durchführung der Kontrollen und die Sanktionierung gemäss LMV zuständig; die SVK verantwortet zudem die Berichterstattung. Das SECO setzt den aufsichtsrechtlichen Rahmen, koordiniert und übt bei Bedarf ein Weisungsrecht aus. In der Praxis erfolgt die Zusammenarbeit über strukturierte Berichts- und Leistungsprozesse, laufenden Informationsaustausch und punktuelle Abstimmungen.

10.2 Andere Branchen mit AVE GAV

Die Zusammenarbeit zwischen der SVK und den nationalen paritätischen Vollzugskommissionen anderer Branchen ist praktisch etabliert und dient vor allem dem koordinierten Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, insbesondere im Bereich Entsendung, Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Die Kooperation erfolgt durch Informationsaustausch, abgestimmte Kontrollen, branchenübergreifende Vernetzung und – wo kantonal vorgesehen – den Einsatz gemeinsamer Kontrollorgane (sog. Kontrollvereine). Die SVK arbeitet insbesondere in folgenden Bereichen mit anderen nationalen paritätischen Vollzugskommissionen zusammen:

Informationsaustausch und Datenweitergabe

Laufender Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen paritätischen Kommissionen zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben.

Koordinierte Kontrollen und flankierende Massnahmen

Paritätische Kommissionen führen Kontrollen gemäss Entsendegesetz durch; da Entsendefälle mehrere Branchen betreffen können, wird branchenübergreifend koordiniert, oft mit kantonalen Verwaltungsstellen und anderen paritätischen Kommissionen. Die SVK ist für die generelle Koordination auf nationaler Ebene im Sinne der lokalen PBK zuständig.

Gemeinsame Kontrollorgane und Projekte

Unter den nationalen Vollzugsorganisationen wird der Einsatz paritätisch getragener Arbeitsgruppen organisiert; dies schafft Strukturen für die gemeinsame Verbesserung des gesamten, branchenübergreifenden Vollzugs.

Bekämpfung von Schwarzarbeit und administrative Massnahmen

Meldepflichten an kantonale Kontrollorgane verzahnen tripartite und paritätische Einheiten und erleichtern die Weiterverweisung von Fällen in die jeweils zuständige Branche und Kommission.

Die Zusammenarbeit zwischen der SVK und nationalen paritätischen Vollzugskommissionen anderer Branchen beruht auf Informationsaustausch, abgestimmten Kontrollen im Rahmen der flankierenden Massnahmen, kantonal ermöglichten gemeinsamen Kontrollorganen sowie harmonisierten Vollzugsrichtlinien und Finanzierungsmechanismen. Der Fokus liegt auf effizienter Kontrolle, Prävention und korrekten Datenflüssen.

10.3 Die Zusammenarbeit mit Kontrollvereinen

Die lokalen PBK können paritätisch getragene Kontrollorgane (sogenannte Kontrollvereine) einsetzen und beaufsichtigen. Die Zusammenarbeit zwischen der SVK, den lokalen PBK und den Kontrollvereinen ist vertraglich und gesetzlich verankert: Die SVK koordiniert, steuert und beaufsichtigt; die PBK vollziehen lokal und setzen, wo vorgesehen, Kontrollvereine ein und überwachen sie. Die Kontrollvereine führen operative Kontrollen durch. Zu regeln sind insbesondere Kontrollstellen, Mitwirkungspflichten der Betriebe, Informationsaustausch sowie Finanzierung und Leistungssteuerung.

Zuständigkeits- und Aufsichtsordnung

Die PBK setzen Kontrollvereine ein und beaufsichtigen diese. Vertraglich und reglementarisch wird festgelegt, welche Kontrollen delegiert werden.

Vollzug und Kontrollen

Kontrollen zur Einhaltung des LMV erfolgen in der Verantwortung der lokalen PBK. Betriebe müssen Unterlagen vorlegen, Auskunft erteilen und Zutritt gewähren. Die lokalen PBK können Kontrollvereine mit der Durchführung oder teilweisen Durchführung von Kontrollen beauftragen, insbesondere mit Baustellenkontrollen und Kontrollen im Entsendebereich. Kontrollvereine sind in der Regel branchenübergreifend tätig. Dies ermöglicht ihnen, bei grösseren Baustellen mit einer Kontrolle vor Ort mehrere Branchen abzudecken.

Steuerung über Leistungsvereinbarungen und Kontrollvorgaben

Die lokalen PBK schliessen mit den Kontrollvereinen eine Leistungsvereinbarung ab. Die Muster-Leistungsvereinbarung wird von der IG PBK zur Verfügung gestellt. In der Leistungsvereinbarung werden Art, Anzahl und Umfang der Kontrollen festgelegt (z. B. Baustellenkontrolle, Einholung von Unterlagen, Erstellung des Kontrollberichts). Ebenso wird die Höhe der entschädigungsfähigen Kontrollen geregelt.

Glossar

Das Glossar erläutert die im Handbuch verwendeten zentralen Fachbegriffe und Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge.

Abklärungscode (A-Code): Kennzeichnet den Stand einer laufenden oder abgeschlossenen Prüfung der GAV-Unterstellung eines Betriebs.

Allgemeinverbindlicherklärung (AVE): Staatliche Erklärung, durch die ein Gesamtarbeitsvertrag für alle Betriebe und Arbeitnehmenden seines Geltungsbereichs verbindlich wird.

ARVB: Arbeitsgemeinschaft Vollzug Bauhauptgewerbe; koordiniert Prozesse und Datenqualität der beteiligten Vollzugsorganisationen im Bauhauptgewerbe.

Ausländische Selbständigerwerbende: Personen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz einen Auftrag als selbständig Erwerbende ausführen und deren Status kontrolliert werden kann.

Baticontrol: Betreiberin und gebräuchliche Bezeichnung des Vollzugstools von SVK und PBK.

Baukadervertrag: Gesamtarbeitsvertrag für Poliere und Werkmeister; er ist nicht allgemeinverbindlich erklärt.

Baustellenkontrolle: Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen auf einer konkreten Baustelle.

Beitragsinkasso: Erhebung und Abrechnung der geschuldeten Beiträge bei beitragspflichtigen Betrieben und Arbeitnehmenden.

Betrieblicher Geltungsbereich: Bestimmt, welche Betriebe oder Betriebsteile aufgrund ihrer Tätigkeit einem GAV unterstehen.

Entsendebetrieb: Ausländischer Arbeitgeber, der Arbeitnehmende vorübergehend zur Arbeitsleistung in die Schweiz entsendet.

Entsendekontrolle: Prüfung, ob entsandte Arbeitnehmende die in der Schweiz geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen erhalten.

Firmenabklärung: Verfahren zur Prüfung, ob ein Betrieb in den räumlichen und betrieblichen Geltungsbereich eines GAV fällt.

Firmenplattform: Webplattform, über die Betriebe Meldungen und Gesuche an die PBK einreichen und bearbeiten können.

Flankierende Massnahmen (FlaM): Massnahmen zum Schutz der schweizerischen Arbeits- und Lohnbedingungen im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit.

GAV: Gesamtarbeitsvertrag; Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen über Arbeitsbedingungen.

GAV FAR: Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe und Gleisbau.

GAV-Bescheinigung: Standardisierter Nachweis aus ISAB mit Informationen zur GAV-Unterstellung, zu Kontrollen und offenen Vollzugspunkten eines Betriebs.

GAV Gleisbau: Gesamtarbeitsvertrag für Betriebe und Arbeitnehmende im schweizerischen Gleisbau.

IG PBK: Interessengemeinschaft Paritätische Berufskommissionen; dient dem Austausch und der Harmonisierung der Vollzugspraxis.

ISAB: Informationssystem Allianz Bau; Plattform zur Publikation und Nutzung von Informationen aus dem GAV-Vollzug.

ISAB Card: Personenbezogener Mitarbeiterausweis zur Identifikation und zur Unterstützung von Kontrollen auf Baustellen.

Kontrollverein: Paritätisch getragenes Kontrollorgan, das im Auftrag lokaler PBK operative Kontrollen durchführen kann.

Leistungsvereinbarung: Vereinbarung, die insbesondere Art, Anzahl, Umfang und Entschädigung von Kontrollen regelt.

LMV: Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe.

Lohnbuchkontrolle: Prüfung der Einhaltung allgemeinverbindlicher Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen anhand betrieblicher Unterlagen.

Mischbetrieb, echt: Unternehmen mit organisatorisch eigenständigen Betriebsteilen, auf die unterschiedliche GAV angewendet werden können.

Mischbetrieb, unecht: Unternehmen ohne eigenständige Betriebsteile, für das grundsätzlich der GAV der prägenden Haupttätigkeit gilt.

Parifonds Bau: Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes für Beitragsinkasso sowie Leistungen, insbesondere für Aus- und Weiterbildung.

PBK: Paritätische Berufskommission; lokale Vollzugsorganisation für die Durchsetzung arbeitsvertraglicher Bestimmungen im LMV.

Persönlicher Geltungsbereich: Bestimmt, welche Arbeitnehmenden eines unterstellten Betriebs von einem GAV erfasst werden.

PK-UT: Paritätische Berufskommission Untertagbau; zuständig für die Untertagvereinbarung des LMV.

portal bau: Webbasierte Plattform für Lohndeklarationen, Beiträge, Leistungsgesuche sowie Support- und Fallbearbeitung.

Räumlicher Geltungsbereich: Bestimmt das geografische Gebiet, in dem ein GAV gilt.

Rechtliches Gehör: Möglichkeit des kontrollierten Betriebs, zu einem Kontrollbericht Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.

Scheinselbständigkeit: Situation, in der eine Person formell selbständig auftritt, tatsächlich aber die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses erfüllt.

SECO: Staatssekretariat für Wirtschaft; nimmt im beschriebenen Vollzug Aufsichts-, Weisungs- und Koordinationsaufgaben wahr.

Selbstdeklaration (SD): Angaben eines Betriebs zu Beschäftigtenzahl und Tätigkeitsbereichen als Grundlage der Firmenabklärung.

SPK Gleisbau: Schweizerische Paritätische Kommission Gleisbau; nationale Vollzugsorganisation des GAV Gleisbau.

Stiftung FAR: Vollzugsorganisation des GAV FAR für Beitragsinkasso und Leistungsausrichtung.

SVK: Schweizerische Paritätische Vollzugskommission Bauhauptgewerbe; nationale Vollzugsorganisation des LMV.

Unterstellungscode (U-Code): Administrative Kennzeichnung der Zuordnung eines Betriebs zu einem allgemeinverbindlich erklärten GAV.

Vollzug: Anwendung, Kontrolle und Durchsetzung der Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrags.

Vollzugstool: Arbeitsinstrument von SVK und PBK zur Durchführung und Dokumentation von Vollzugsarbeiten und Kontrollen (vgl. auch Baticontrol).

VZK: Vollzugskoordinationsstelle bei der Stiftung FAR; führt die Firmenabklärung durch.

ZEMIS: Zentrales Migrationsinformationssystem; dessen Meldedaten dienen unter anderem als Grundlage für das Inkasso bei Entsendebetrieben.

ZIS: Zentrale Inkassostelle für das Beitragsinkasso bei Entsendebetrieben.

Zweigniederlassung / Filiale: Standort eines Betriebs, der unter bestimmten Voraussetzungen separat in Vollzugs- und Informationssystemen geführt werden kann.

Sigel

Die nachfolgende Übersicht enthält die im Handbuch verwendeten Kurzbezeichnungen (Sigel) von Erlassen und Gesamtarbeitsverträgen.

Sigel	Bezeichnung
AVEG	Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311)
AVG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz; SR 823.11)
AVV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung; SR 823.111)
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz; SR 823.20)
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendeverordnung; SR 823.201)
GAV FAR	Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe
LMV	Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)

Abkürzungen

Die nachfolgende Übersicht enthält die im Handbuch verwendeten Abkürzungen.

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AGK	Arbeitgeberkontrolle
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK66	AHV-Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes (Ausgleichskasse Nr. 66)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
ARVB	Arbeitsgemeinschaft Vollzug Bauhauptgewerbe
A-Code	Abklärungscode
AVE	Allgemeinverbindlicherklärung
BHG	Bauhauptgewerbe

Abkürzung	Bedeutung
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CRM	Customer-Relationship-Management(-System)
d. h.	das heisst
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
FAR	Flexibler Altersrücktritt
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
HR	Handelsregister
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
IG PBK	Interessengemeinschaft Paritätische Berufskommissionen
ISAB	Informationssystem Allianz Bau
Kap.	Kapitel
LBK	Lohnbuchkontrolle
lit.	litera (Buchstabe)
PB	Parifonds Bau
PBK	Paritätische Berufskommission(en)
PK-UT	Paritätische Berufskommission Untertagbau
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SD	Selbstdeklaration
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SPK Gleisbau	Schweizerische Paritätische Kommission Gleisbau
SVK	Schweizerische Paritätische Vollzugskommission Bauhauptgewerbe
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
U-Code	Unterstellungscode
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VSG	Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer
VZK	Vollzugskoordinationsstelle (bei der Stiftung FAR)
z. B.	zum Beispiel
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zentrale Inkassostelle
ZPK	Zentrale Paritätische Kommission

Historie Änderungsmanagement

Version	Datum	Bearbeiter/in	Ziffer(n)	Kurzbegründung
1.0	07.09.2026	SVK Vorstand		Freigabe Handbuch Vollzug
1.1	06.10.2026	Sandra Umiker	Glossar	Neuerstellung Glossar
1.2	14.10.2026	Madalena de Faria	4.2, 4.3, 4.5, 5.1 - 5.3, Glossar, Sigel, Abkürzungen	Vereinfachung mit Praxisbeispielen; Querverweis; Anpassung GAV Personalverleih; neue Übersichten Sigel und Abkürzungen
1.3	16.10.2026	Sandra Umiker	1.3, 2.4, 2.9, 3.4, 7.4, 10.2	Ergänzen neue Codes 79 und 91; Präzisierungen zur ISAB-Plattform, Beschreibung der Entstehung der GAV-Bescheinigungsergebnisse